

28

06.11.2003

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
82	Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“	170
83	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zeichenstraße / Kamener Straße“ vom 16.10.2003	172
84	Frühzeitige Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“	175
85	Jahresabschluss 2002 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH, hier: Bestätigungsvermerk	177
86	Jahresabschluss 2002 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH, hier: Beschluss der Gesellschafterversammlung	178
87	Widmung der Verkehrsflächen	179
88	Bekanntmachung der Stadt Unna über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004	182

B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.10.2002 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der derzeit jeweils gültigen Fassung, die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der Fröndenberger Straße,
im Osten	von der Ostgrenze der Flurstücke 314, 316, 318 tlw., der Flur 4 in der Gemarkung Kessebüren,
im Süden	von einer Parallelen ca. 70 m südlich zur Fröndenberger Straße der Süd-West-Grenze der Flurstücke 318 tlw., 316, der Südgrenze des Flurstückes 314 der Flur 4 in der Gemarkung Kessebüren,
im Westen	von der Ost-Grenze des Flurstückes 85 tlw., der Flur 4, Gemarkung Kessebüren (Weg).

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet eine Bürgerversammlung am 13.11.2003, ab 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Unna-Kessebüren statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

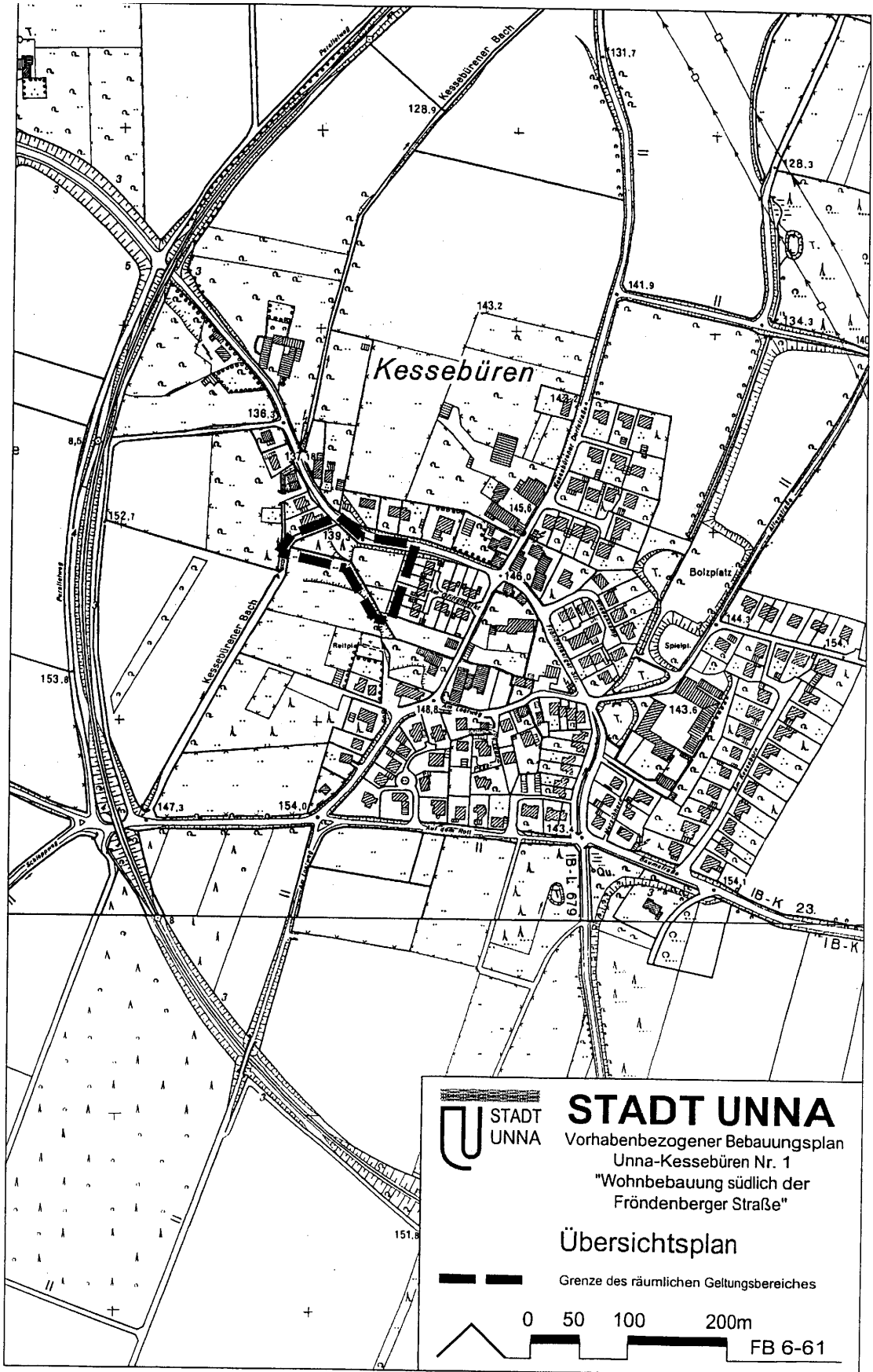
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Gerhard Heckmann.

Unna, 03. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 28-82/06. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 28-82/06. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ vom 16.10.2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW, S. 256) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003, S. 254), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.10.2003 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das ehemalige Stadtwerkegelände, die früheren WMG-Flächen sowie einzelne kleinere Grundstücke von Privateigentümern und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- | | |
|-----------|---|
| im Westen | von der westlichen Grenze der Kamener Straße bis in Höhe des Flurstückes 146, Flur 11, Gemarkung Unna, von hier einer Linie senkrecht auf die östliche Straßenbegrenzungslinie der Kamener Straße und der östlichen Grenze der Kamener Straße, |
| im Norden | von der nördlichen Grenze der Zechenstraße, der östlichen Grenze des Flurstückes 446, Flur 11 bis in Höhe des südlichen Grenzpunktes des Flurstückes 481, der nördlichen Grenze des Flurstücks 447 bis zur Industriestraße, |
| im Osten | von der östlichen Grenze der Flurstücke 447, 366-372 und 442-445 sowie |
| im Süden | von der südlichen Grenze der Flurstücke 440, 433-430, 275 und 254, von hier aus einer Parallelen 3 m südlich zur nördlichen Grenze des Flurstückes 336 und deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 430, der nördlichen Grenze der Flurstücke 336 und 335, von hier aus der Verlängerung auf die westliche Seite der Kamener Straße. |

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamener Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

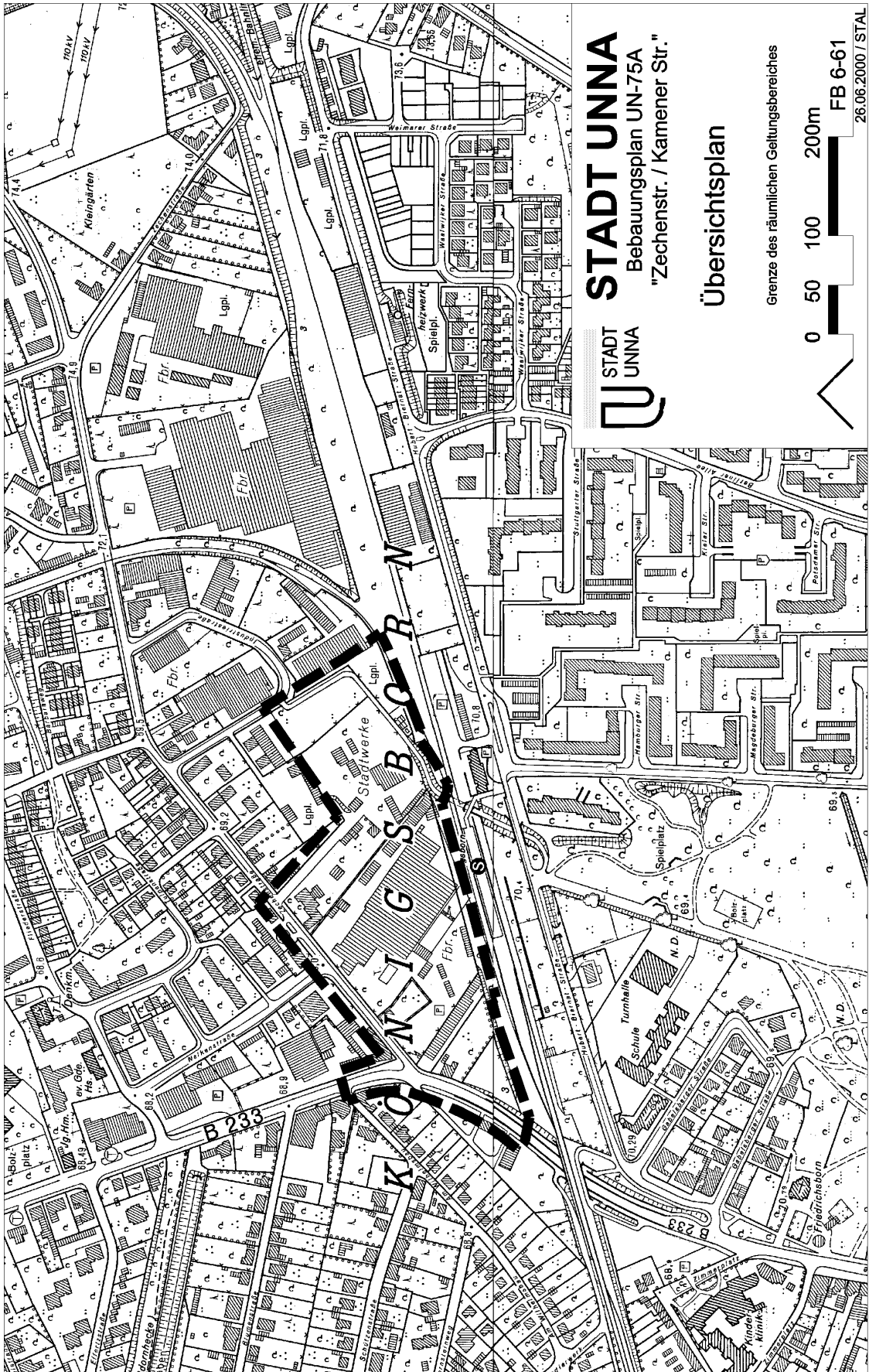
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 04. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 28-83/06. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 28-83/06. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.08.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“, im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gleichzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von einem Wirtschaftsweg (Flur 17, Flurstück 15, Gemarkung Unna), der ca. 130 m nördlich parallel zum Uelzener Weg verläuft,
im Osten	von dem Weg, der die Straße „Auf dem Höing“ mit dem Uelzener Weg verbindet (Flurstück 4, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg und einer Parallelen ca. 170 m östlich zur Straße „Schachtkuhle“,
im Süden	von der Bahnlinie Unna - Soest und
im Westen	von dem Industriegebiet mit dem Aluminiumwerk Unna (Westgrenze des Flurstückes 17, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg, der Straße Schachtkuhle und deren Verlängerung nach Süden zur Eisenbahnlinie.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung findet eine Bürgerversammlung am 17.11.2003, ab 19:00 Uhr im Rathaus Unna, Ratstrakt Raum 002, Rathausplatz 1 in 59423 Unna statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

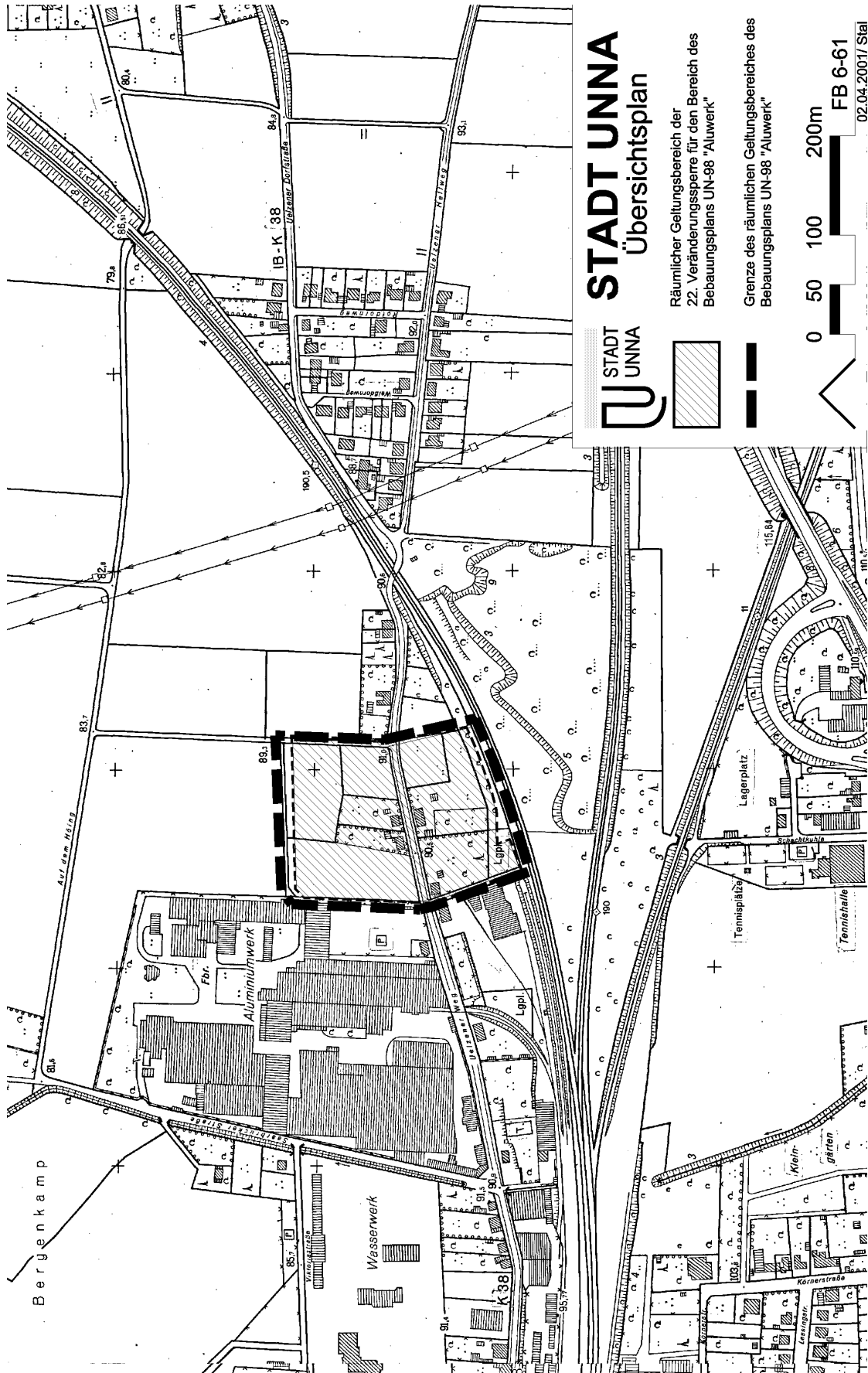
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Holger-Joachim Wiese.

Unna, 03. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 28-84/06. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 28-84/06. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss 2002 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH hier: Bestätigungsvermerk

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte

**Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Biller**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH -, Unna, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. In bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 24. Juni 2003

ABl. StUN 28-85/06. November 2003

86

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss 2002 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH hier: Beschluss der Gesellschafterversammlung

Auszug aus dem P r o t o k o l l

über die 72. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 22.07.2003 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss 2002

...

Beschluss:

Nach dieser Diskussion stellt die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH – einstimmig die Bilanz 2002 mit einer Bilanzsumme in Höhe von €540.087,63 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von €62.954,35 fest. Von diesem Jahresüberschuss sind €50.000,00 in die Gewinnrücklage einzustellen und €12.954,35 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Aufgrund des geprüften und testierten Jahresabschlusses wird der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2002 einstimmig Entlastung erteilt sowie Dank ausgesprochen für die geleistete Arbeit.

Unna, den 03. November 2003

F. d. R.

.....
gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

.....
gez. Andrea Barfigo
Protokollführerin

ABl. StUN 28-86/06. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Widmung der Verkehrsflächen

Der Rat der Stadt Unna hat am **16.10.2003** beschlossen:

Der im Stadtgebiet Unna gelegene „Glückaufweg“ sowie die Verbindungswege im Gebiet Dreuscher-/Ströver-/Lammertstraße werden für die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S.305) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird für die gekennzeichneten Wege (in den Lageplänen schwarz dargestellt) auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ beschränkt; für die öffentliche Fläche im Gebiet Dreuscher-/Ströver-Lammertstraße (im Lageplan kariert dargestellt) gilt der Gemeingebrauch uneingeschränkt.

Anlage: 2 Lagepläne

Die Widmung wird zum 01.12.2003 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Unna, Bereich 6-66 Verkehr, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.

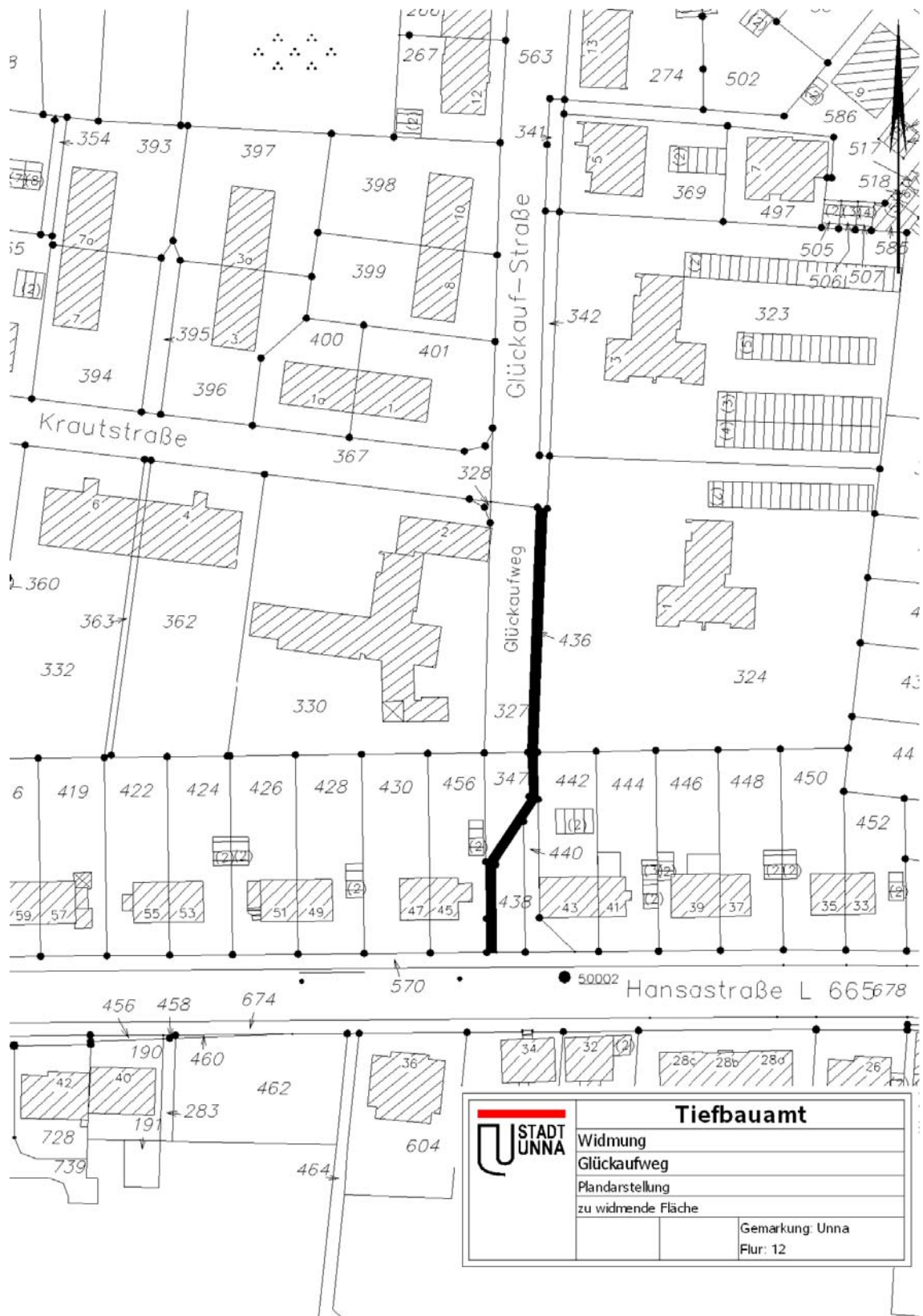
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 17. Oktober 2003

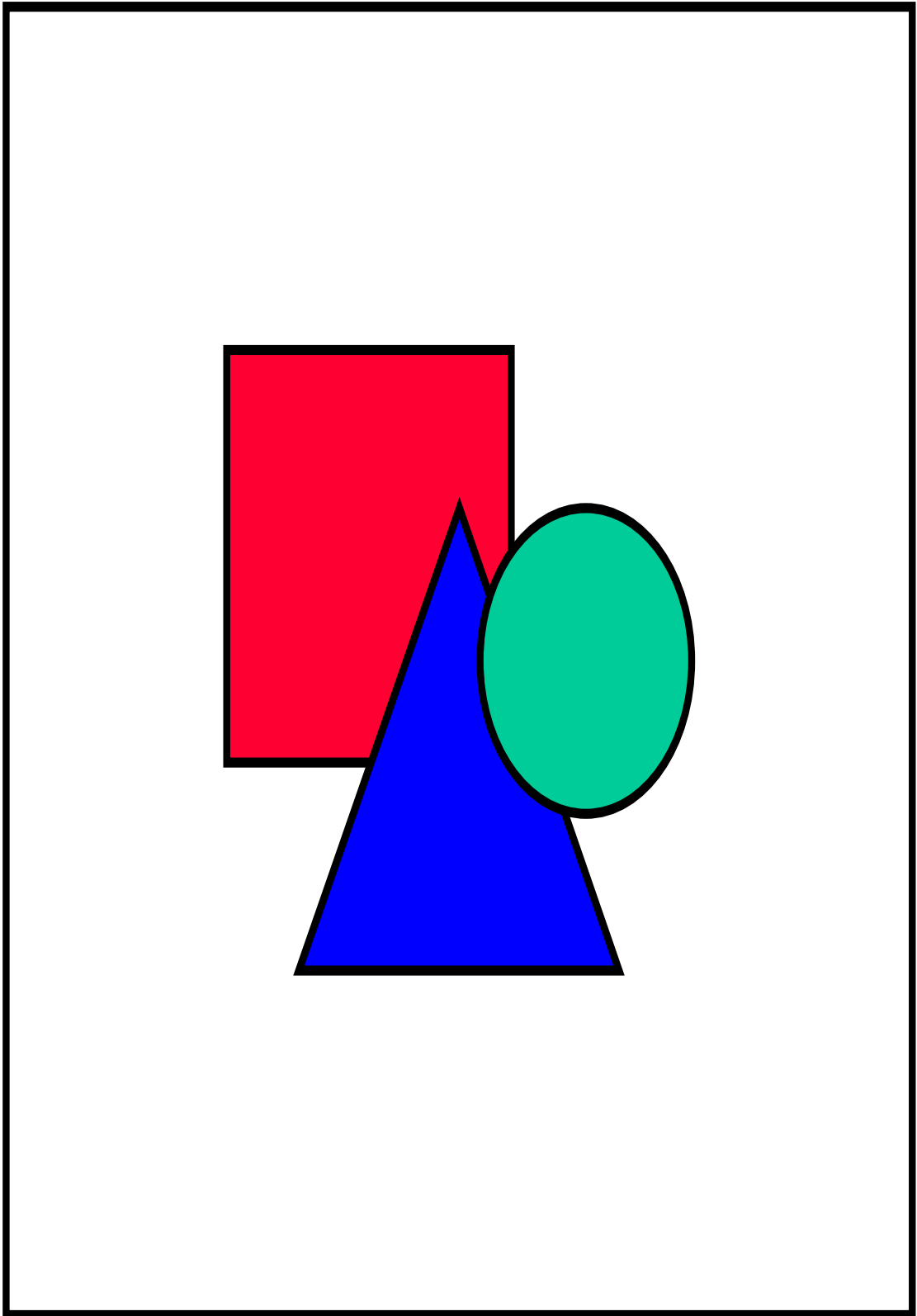
STADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Volker W. Weidner

ABl. StUN 28-87/06. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 28-87/06. November 2003



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

- 1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet. Der Landtag möge sich befassen mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeits/Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde / Stadt - die Eintragsbezirke der Gemeinde / Stadt
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegegebenen Einsichtsfrist - spätestens am 14. November 2003 bis 12.30 Uhr - bei der Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung

Stadt Unna, Bürgeramt, Raum 011
(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist.

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

(Ort, Datum)
Unna, 03.11.2003
Der Oberbürgermeister / Der Bürgermeister
[Signature]

